Reg. - Nv.: 1160218



30 R 171/20t

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten Mag. Iby als Vorsitzenden, die Richterin Mag. Fitz und den Kommerzialrat Staska in der Rechtssache der klagenden Partei Österreichische Apothekerkammer, Spitalgasse 31, 1090 Wien, vertreten durch die Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG in Wien, wider die beklagte Partei HA Magdeborner Straße 14, 04416 Markkleeberg, Deutschland, vertreten durch die CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Unterlassung (EUR 34.000,--) und Urteilsveröffentlichung (EUR 1.000,--), 43 Cg 27/19x des Handelsgerichts Wien, den

Beschluss

qefasst:

Der Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 29.7.2020, 30 R 171/20t, wird derart berichtigt, dass die Bezeichnung der klagenden Partei richtig "Österreichische Apothekerkammer" zu lauten hat.

Begründung:

Im Beschluss vom 29.7.2020, 30 R 171/20t, ist dem Oberlandesgericht Wien bei der Bezeichnung der klagenden Partei ein Schreibfehler unterlaufen ("Österreichische Apotherkammer" statt richtig "Österreichische Apothekerkammer"). Dieser Schreibfehler ist gemäß § 419 Abs 1 iVm

CURIA GREFFE

Entre 0.9, 09, 2020

§ 430 ZPO zu berichtigen.

Oberlandesgericht Wien 1011 Wien, Schmerlingplatz 11 Abt. 30, am 4. September 2020

Mag. Fritz Iby
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG